

Satzung

in der Fassung vom 18.10.2008

Vorbemerkung

Die in dieser Satzung verwendete geschlechtsspezifische Form der Funktionsbezeichnungen gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Deutsch-Färöischer Freundeskreis e.V." und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz und seinen Gerichtsstand in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist der Ausbau und die Vertiefung der kulturellen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Beziehungen zwischen dem deutschsprachigen Raum und den Färöern.
2. Die Aufgaben des Vereins sind
 - Durchführung von Vorträgen und Ausstellungen zu Themen der färöischen Kunst, Literatur, Landeskunde und Geschichte
 - Durchführung von Informationsveranstaltungen über die gesellschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, landeskundlichen und touristischen Aspekte der Färöer
 - Betreuung durchreisender und im deutschsprachigen Raum lebender Färinger
 - Information über die Färöer durch
 - Herausgabe einer Vereinszeitschrift, die mindestens zweimal im Jahr erscheint
 - Herausgabe einer "Schriftenreihe des Deutsch-Färöischen Freundeskreises", in der neue Veröffentlichungen über alle Aspekte der Färöer, aber auch ältere und vergriffene Literatur in Neuauflage dargeboten werden sollen.
 - Zusammenarbeit mit und Unterstützung von Organisationen, Behörden und universitären Einrichtungen, deren Wirken dem Vereinszweck förderlich ist, sofern es sich bei diesen um gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen.
2. Ordentliches Mitglied kann durch Aufnahme seitens des Vorstandes jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zur Zahlung eines durch die Mitgliederversammlung festzulegenden Jahresbeitrages verpflichtet. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Der Antrag auf Beitritt zum Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und erklärt die Annahme oder Ablehnung des Antrages.
4. Personen, die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge, haben aber alle Rechte der Mitglieder.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die Mitgliedschaft juristischer Personen erlischt durch Austritt oder deren Liquidation.
2. Die Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand aus dem Verein austreten; der Austritt wird in jedem Falle zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Sie sind verpflichtet, den Beitrag für das laufende Jahr in voller Höhe zu entrichten.
3. Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln oder trotz schriftlicher Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, werden durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen. Die Ausgeschlossenen können gegen den Ausschluss die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung des Jahresbeitrages. Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter für die Beitragspflicht.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Zahlung des Jahresbeitrages hat bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres bzw. bei neu aufgenommenen Mitgliedern unverzüglich zu erfolgen.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
2. Als Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und dem Redakteur der Vereinszeitschrift.
2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt nach Ablauf der 3 Jahre bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.
3. Eine vorzeitige Ablösung von Vorstandsmitgliedern kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied oder den gesamten Vorstand durch Beschluss von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder auf einen entsprechenden Antrag aus der Mitgliedschaft abberufen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsbefugt.
5. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
 - Vertretung des Vereins nach außen in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten
 - Erstellung eines Arbeitsprogrammes
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes und der Jahresabrechnung
 - Vorbereitung von Beschlüssen für die Mitgliederversammlungen
 - Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - Beratung und Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder bzw. den Ausschluss von Mitgliedern.
6. Der Vorstand kann zur Erfüllung zusätzlicher Aufgaben einzelne Mitglieder des Vereins besonders bevollmächtigen.
7. Der Vorstand tritt zusammen, so oft die Vereinsarbeit es erfordert. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen ergeht schriftlich durch den Vorsitzenden, und zwar mindestens eine Woche vor dem Termin der Sitzung.
8. Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann der Vorstand Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege fassen.
9. Den Vorsitz bei den Vorstandssitzungen hat der Vereinsvorsitzende. Er kann sich aus gegebenem Anlass durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten lassen.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
11. Über jede Sitzung des Vorstandes hat der Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
12. Die Funktionsträger gem. § 8 Nr. 1 und 6 sowie § 9 Nr. 4 sind ehrenamtlich tätig. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die sie im Rahmen der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben getätigt haben.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, und zwar mindestens drei Wochen vor dem Termin der Versammlung.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung bestehen insbesondere in der
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Entgegennahme des Jahresberichtes, des Haushaltsplanes und der Jahresabrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Entscheidung über Berufung von ausgeschlossenen Mitgliedern
 - Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - Entscheidung über Satzungsänderungen
 - Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für einen Zeitraum von zwei Jahren. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
7. Über jede Mitgliederversammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorsitzenden schriftlich beantragt. Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen des § 9 Nr. 2, 4-7, sinngemäß.

§ 10. Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss von Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine formelle Satzungsänderung vom Registergericht oder wegen der Erhaltung der Gemeinnützigkeit von den Finanzbehörden verlangt, so ist der Vorstand berechtigt, eine solche unter Benachrichtigung der Mitglieder selbst vorzunehmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Aufgaben, die geeignet sind, die kulturellen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Färöern oder anderen skandinavischen Ländern zu fördern und zu vertiefen.